



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET

- SONDERBAUFLÄCHEN
- SOL SONDERGEBIET LÄDEN

- Umschmaß MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND

- BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STELLPLATZ MIT EINFÄHRTEN

- NICHT UBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ

- VORHANDENE BAUTEN

Verordnung
über den Bebauungsplan Winterhude 25
 Vom 8. März 1966

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 21. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 241) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Fortbildung von Bauleitplänen und über die Geltung von 1. Juli 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1
 Der Bebauungsplan Winterhude 25 für den Plangebiet Winterhude - Wenzelberg - Brunsbergstraße - Ostgrenze des Plangebietes 112 der Gemeinde Winterhude - Winkelfeld - Ostgrenze des Plangebietes 113 und von hier im südlichen Richtung über das Plangebiet 94 der Gemeinde Winterhude zum Jahrbuch (Bezirk Hamburg-Nord, Ostteil 89) wird hergestellt.

§ 2
 Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Spätkontrollen im kompletten Durchlauf für sofortigen anfertigen.

§ 3
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. In Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Anbauweise können Schaak- und Speise- windkühlen sowie nicht störende Handverkehtische ausstatten werden.
 2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Stellplätze vom 17. Februar 1959 (Gesetzblatt Seite 219) im Wohngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in einer Linie für die Hauptzufahrt, auf durch sie angeschlossen sind. Die Flächen dürfen als Einzelfläche und als Garagen unter Teilflächen genutzt werden. Eingezogene Garagen sind zulässig, wenn die bebaute Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Als Garagen sind überbaubare Grundstücke und als Garagen unterirdische unterirdische, wenn Wohnräume und Garagenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauverordnungsblatt vom 20. Juni 1963 (Bundesgesetzblatt I Seite 402) und vom 12. April 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 10) der Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Gesetzblatt der bremischen Landesregierung Landesgesetzblatt 1120-9) insbesondere § 3 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats.
 Hamburg, den 8. März 1966.

1:1000

Freie und Hansestadt Hamburg
BEBAUUNGSPLAN
WINTERHUDE 25

BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 408

HAMBURG, DEN 24.2.66
 LANDESPLANUNGSAMT
 HAMBURG

Hamburg, den 18. März 1966 **GEZ. MORGENSTERN**
 Baudirektor

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 8. März 1966 (GVBl. S. 76)
 18. März 1966

LP 21

**Verordnung
über den Bebauungsplan Winterhude 25**

Vom 8. März 1966

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Winterhude 25 für das Plangebiet Hindenburgstraße — Wesselyring — Brambergstraße — Ostgrenze des Flurstücks 1152 der Gemarkung Winterhude — Wickenfeld — Ostgrenze des Flurstücks 1151 und von hier in südlicher Richtung über das Flurstück 54 der Gemarkung Winterhude zum Jahnring (Bezirk Hamburg-Nord, Orts- teil 408) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder- gelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach- stehende Bestimmungen:

1. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zu- lässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speise-

wirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetz- blatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beein- trächtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grund- stücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestim- mungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Aus- nahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. März 1966.